

öffentlich

<b>Produkt</b>	1.01.01.01	Gemeindeverfassung und Betreuung politischer Gremien
<b>Produktgruppe</b>	1.01.01	Politische Gremien
<b>Produktbereich</b>	1.01	Innere Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10 /	26.04.2016	BV/16/0779

<b>▼</b> Beratungsfolge	<b>▼</b> Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.05.2016
2. Rat	30.06.2016

Tagesordnungspunkt/Betreff

## 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohmar

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis vom 20. März 2008.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

**Begründung**1. Sachverhalt

- a) In § 12 Abs. 2 Satz 4 ist die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeausschuss“ in die zwischenzeitlich geltende Bezeichnung Jugendhilfeausschuss zu ändern. § 12 Abs. 2 Satz 5 ist ersatzlos zu streichen, da ein Werksausschuss bei der Stadt Lohmar nicht mehr gebildet wird.
- b) § 12 Abs. 3 lit. a) führt einen Regelstundensatz von 7, 70 Euro auf. Aufgrund des Mindestlohngesetzes ist der Regelstundensatz auf 8,50 Euro zu erhöhen. Der nach § 45 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung NW (GO) festzusetzende Höchstbetrag für einen Verdienstausschlag je Stunde ist mit 16,00 Euro zu beziffern. Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen Stundenlohn von Beschäftigten.
- c) Durch die Änderung der Bekanntmachungsverordnung (GV.NRW.2015 Nr. 41 vom 20.11.2015, S. 739) wurde als weitere Bekanntmachungsform die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung der Dokumente im Internet eingeführt. Den Kommunen ist damit die Möglichkeit eingeräumt worden, öffentliche Bekanntmachungen in Zukunft auf ihrer Homepage zu vollziehen. Voraussetzung für eine nur im Internet vollzogene öffentliche Bekanntmachung ist die Änderung von § 16 der Hauptsatzung der Stadt Lohmar, da nach § 4 Abs. 2 S.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) die Gemeinde die Form der öffentlichen Bekanntmachung in ihrer Hauptsatzung festlegt.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Die Erleichterung öffentlicher Bekanntmachungen durch Beschränkung auf die digitalisierte Form. Aktualisierung von ergänzenden Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts für Rat und Verwaltung.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Änderung der Hauptsatzung

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

Krybus